

**Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(GS-WAS)
der Stadt Osterhofen
vom 15.12.1995**

Fortgeschriebener Rechtsstand nach 6. Änderungssatzung zum 01.01.2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Osterhofen folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Osterhofen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 2 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	netto	brutto
bis 2,5 m ³ /h	90 EUR/Jahr	96,30 EUR/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	180 EUR/Jahr	192,60 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	270 EUR/Jahr	288,90 EUR/Jahr
bis 15 m ³ /h	414 EUR/Jahr	442,98 EUR/Jahr
über 15 m ³ /h	594 EUR/Jahr	635,58 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	netto	brutto
bis 4 m ³ /h	90 EUR/Jahr	96,30 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	180 EUR/Jahr	192,60 EUR/Jahr
bis 16 m ³ /h	270 EUR/Jahr	288,90 EUR/Jahr
bis 25 m ³ /h	414 EUR/Jahr	442,98 EUR/Jahr
über 25 m ³ /h	594 EUR/Jahr	635,58 EUR/Jahr

§ 3 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **netto 2,18 EUR**, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt Osterhofen zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,90 €, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer brutto 4,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Osterhofen teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschild sind zum 20.3., 20.5., 20.7., 20.9. und 20.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Osterhofen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 7 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren (Nettobeträge) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (Bruttobeträge) erhoben.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Osterhofen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.89, zuletzt geändert am 27.4.95 außer Kraft.